

Die angegriffene Bezeichnung sei eine Tatsachenbehauptung, nämlich die, dass er ein Verfasser von Pornografie sei, und sie sei unwahr. Selbst wenn es sich um eine Meinungsäußerung handeln würde, wäre sie zu unterlassen, weil sie unter Abwägung der gegenüberstehenden Interessen unterlassungswürdig, weil sie schmähend sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, in der Öffentlichkeit zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, der Kläger sei ein Pornoverfasser;

den Kläger von den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung für die außergerichtliche Abmahnung der Beklagten in Höhe von 661,16 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsrängigkeit (14. August 2008) gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, bei der angegriffenen Äußerung handele es sich um eine Meinungsäußerung, die zulässig sei. Die Tätigkeit des Klägers biete genügend Anknüpfungspunkte, um ihn als „Pornoverfasser“ zu bezeichnen. Der Kläger bediene sich eines „pornografischen Vokabulars“, da er immer wieder in öffentlichen Äußerungen das Wort „ ficken“ verwende und da er sich z. B. folgendermaßen äußere: „Es wickst zusammen, was zusammen gehört.“ „Der Wichser vom Dienst.“ „Keine Pornografie, sondern politisch korrekte Tampon-Prosa: Die Vagina-Monologe mit Promifrauen in Berlin.“ „Fräulein Krienen zu schade, dass ich mich nicht mit einem Tritt in die Eier bedanken kann. Sie verblödeter Pseudoeunuch.“ Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort der Beklagten auf das Abmahn schreiben (Anlage B 1, Bl. 37 ff. d. A.) sowie auf die Klageerwiderung (S. 3 – 5, Bl. 33 – 35 d. A.) verwiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.